



STADT ERLENBACH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GESCHÄFTSORDNUNGS-AUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Montag, 11.05.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:38 Uhr
Ort:	im Foyer der Frankenhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Becker, Christoph

Ausschussmitglieder

Berninger, Rebecca
Bohlender, Benjamin
Dyroff, Lisa-Maria
Fuchs, Stefan
Großmann, Eberhard, Dr.
Gundert, Martin
Monert, Alexander
Tolaman, Mustafa
Wöber, Michael

Stellvertreter

Baumgarten, Ivo

Verwaltung

Kampf, Uwe

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Grosch, Christoph

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Öffentliche Bekanntmachungen; **2026/2429**
Beratung über die Änderung der Art der ortsüblichen Bekanntmachung und
Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 3 Geschäftsordnung des Stadtrates für die Sitzungsperiode 01.05.2026 bis **2026/2430**
30.04.2032;
Beratung und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
- 4 Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindever- **2026/2431**
fassungsrechtes;
Beratung und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
- 5 Runder Tisch ICO Süderweiterung; **2026/2432**
Entsendung von Vertretern des Stadtrates - Beratung und gegebenenfalls
Beschlussempfehlung an den Stadtrat
- 6 Anfragen aus dem Gremium

Erster Bürgermeister Christoph Becker eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Geschäftsordnungsausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgaben

Bürgermeister Christoph Becker teilt mit, dass die Mitglieder des Stadtrates, die im Rahmen der konstituierenden Sitzung erstellten Portraitfotos zur privaten Nutzung bei Carolin Gebler anfordern können. Da die Bildrechte bei der Stadt Erlenbach a.Main liegen, ist eine anderweitige Nutzung und Verbreitung, z.B. über soziale Medien, nicht gestattet.

2 Öffentliche Bekanntmachungen; Beratung über die Änderung der Art der ortsüblichen Bekanntmachung und Beschlussempfehlung an den Stadtrat

Die Stadt Erlenbach a.Main hat bis zum 28.02.2010 ein Amtsblatt im Sinne des Artikel 27 Abs. 2 Satz 1 GO herausgegeben. Die Herausgabe des Amtsblattes war durch **Satzung über das Amtsblatt der Stadt Erlenbach a. Main** vom vom 12.09.1978, zuletzt geändert am 09.07.1987, geregelt.

Seit 01.03.2010 erscheint kein Amtsblatt mehr, sondern ein Druckwerk mit dem Namen **Stadtinfo**, dessen **Herausgeber** zunächst die Druckerei Klein & Hiese und aktuell die **Dauphin Druck Verlags GmbH & Co KG** ist.

Gleichzeitig wurde zum 01.03.2010 die Satzung über das Amtsblatt der Stadt Erlenbach a. Main mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Gemäß § 2 Abs 1 des Vertrages vom 31.10.2022 verpflichtete sich der Herausgeber, *in dem Druckwerk das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen einschließlich solcher, die für andere Behörden im Wege der Amtshilfe erfolgen, die amtlichen Mitteilungen und die sonstigen Veröffentlichungen der Stadt zu veröffentlichen.*

Dem liegt folgender Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2010 zugrunde:

„Das Amtsblatt der Stadt Erlenbach a. Main, in dem Satzungen und Verordnungen sowie künftige öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht werden, wird ab 01.03.2010 in dem wöchentlich erscheinenden Druckwerk „Stadtinfo“ abgedruckt. Das Amtsblatt wird in diesem Druckwerk als solche gekennzeichnet sein.“

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ist von Seiten der Verwaltung angedacht, auf die Veröffentlichungen amtlicher Bekanntmachungen auf diesem Weg zu verzichten und künftig die Möglichkeit der Niederlegung und Bekanntmachung der Niederlegung über die städtische Homepage zu nutzen (**Vergl. Rechtslage**). Das ist möglich, wenn die Stadt Erlenbach a. Main kein eigenes Amtsblatt herausgibt. Diese Voraussetzung ist durch die Übertragung der Herausgebereigenschaft und Aufhebung der Amtsblattsatzung gegeben.

Diese Form der Bekanntmachung (Niederlegung in der Verwaltung und Bekanntgabe der Niederlegung über die Homepage) hindert die Verwaltung nicht daran, die Satzungen und andere amtliche Bekanntmachungen neben der Niederlegung auch, zusammen mit der Bekanntmachung über die Niederlegung, auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen.

Außerdem wird in der Stadtkinfo dauerhaft der Vermerk angebracht, dass amtliche Bekanntmachungen grundsätzlich auf der städtischen Homepage zu finden sind.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates stellt den Sacherhalt vor. Nach eingehender Beratung lässt Bürgermeister Christoph Becker über den Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat abstimmen.

Rechtslage:

Art. 26 GO

Inkrafttreten; Ausfertigung und Bekanntmachung

(2) **¹Satzungen sind** auszufertigen und **im Amtsblatt** der Gemeinde **amtlich bekanntzumachen**; das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft gilt als Amtsblatt der Gemeinde, wenn die Gemeinde, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehört, kein eigenes Amtsblatt unterhält. **²Hat die Gemeinde kein Amtsblatt im Sinn des Satzes 1**, so sind die Satzungen im Amtsblatt des Landkreises oder des Landratsamts, sonst in regelmäßig erscheinenden Druckwerken amtlich bekanntzumachen; **die amtliche Bekanntmachung kann auch dadurch bewirkt werden, daß die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt und die Niederlegung digital über das Internet**, durch Anschlag oder Anzeige an den für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen (Gemeindetafeln), **auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde** oder durch Mitteilung in einer Tageszeitung **bekanntgegeben wird**.

Art. 27

Verwaltungsverfügungen; Zwangsmaßnahmen

(2) **¹Verwaltungsakte, Ladungen oder sonstige Mitteilungen**, die auf Grund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes amtlich, öffentlich oder ortsüblich bekanntzumachen sind, **hat die Gemeinde wie ihre Satzungen bekanntzumachen**.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Wegfall aller öffentlichen Bekanntmachungen in der Stadtkinfo ist auch ein nicht unerheblicher Kostenfaktor. Der aktuelle Seitenpreis bei Veröffentlichung in der Stadtkinfo beträgt 26,25 € plus MwSt. Nicht selten, insbesondere bei Wahlen, fallen mehrseitige Veröffentlichungen an, die künftig in Druckform entbehrlich sind.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der Beschluss über die Veröffentlichung von Satzungen, Verordnungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen in dem wöchentlich erscheinenden Druckwerk „Stadtkinfo“ vom 28.01.2010 wird hiermit aufgehoben. Künftig werden diese Bekanntmachungen durch Niederlegung in der Verwaltung, mit Bekanntgabe des Niederlegungszeitpunktes auf der städtischen Homepage, bewirkt. Alle Bekanntmachungen werden, zeitgleich mit Bekanntgabe des Niederlegungszeitpunktes, auf der städtischen Homepage veröffentlicht.

Mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

**3 Geschäftsordnung des Stadtrates für die Sitzungsperiode
01.05.2026 bis 30.04.2032;
Beratung und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat**

Die Geschäftsordnung des Stadtrats orientierte sich in den vergangenen Sitzungsperioden überwiegend an der durch den Bayerischen Gemeindetag bereitgestellten und ständig an die sich ändernde Rechtslage angepassten Mustergeschäftsordnung. Dabei handelt es sich um einen Vorschlag des Bayerischen Gemeindetages, über dessen Umsetzung der Stadtrat im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung eigenständig entscheiden kann. Bei den vorgesehenen Regelungen ist der Stadtrat jedoch an zwingende gesetzliche Vorgaben gebunden. (Die Mustergeschäftsordnung ist dem Protokoll als Anlage 2 beigelegt.)

Die in der letzten Sitzungsperiode durch das damalige Gremium beschlossene Geschäftsordnung hat sich grundsätzlich bewährt und im Geschäftsgang keine Probleme bereitet. Daher dient diese Geschäftsordnung auch als Grundlage für die neu zu erlassende Geschäftsordnung. Die Verwaltung hat in der Vorbereitung auf die Sitzung des Geschäftsausschusses bereits die aus Sicht der Verwaltung möglichen und gebotenen Änderungen eingearbeitet. (Der Entwurf ist dem Protokoll als Anlage 1 beigelegt.)

Nachfolgend werden die **vorgeschlagenen Änderungen**, soweit es sich nicht um redaktionelle Anpassungen handelt, die gesondert ausgewiesen sind, erläutert:

§ 6 Abs. 1 Bildung, Vorsitz, Auflösung (der Ausschüsse)

Die Verwaltung schlägt vor, dass für die Besetzung der Ausschüsse maßgebliche Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer beizubehalten, den Berechnungsmodus jedoch, wie in der Mustergeschäftsordnung dargestellt, in die neue Geschäftsordnung mit aufzunehmen.

Begründung:

Die Vergleichsberechnung mit den beiden anderen zulässigen Berechnungsverfahren ergibt im Einzelfall entweder keinen Unterschied bezüglich der Anzahl der einer Fraktion anstehenden Sitze oder führt zu einer Über- oder Unteraufrundung und ist damit nicht zulässig. Es sollte aber für alle Gremien das gleiche Verfahren angewendet werden und Hare-Niemeyer hat sich in der Vergangenheit als zuverlässig erwiesen, allen Fraktionsansprüchen gerecht zu werden.

Die Ergänzung in der Geschäftsordnung schafft Klarheit über die Bezugsgrößen, die zur Berechnung der jeder Fraktion zustehenden Ausschusssitze herangezogen werden müssen.

**§ 7 Abs. 1a, 2 und 3
in Verb. mit § 11 Abs. 2 Ziffer 2 a)** Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

Es wird vorgeschlagen, die Beträge hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln zu erhöhen.

Der Bürgermeister soll künftig für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel bis zu einer Höhe von 40.000 € im Einzelfall und die beschließenden Ausschüsse bis zu einer Höhe von 200.000 € zuständig sein.

Begründung:

Gemäß Muster des Bayerischen Gemeindetages wird empfohlen, die Wertgrenze der Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters bzw. der ersten Bürgermeisterin für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln von derzeit 4 bis 5€ pro Einwohner auf 6 bis 8 € pro Einwohner anzuheben.

Dies würde bei der Anzahl der Einwohner Erlenbachs Beträgen von ca. 60.000 bis 80.000 € entsprechen.

Die Wertgrenzen in der bisherigen Geschäftsordnung wurde in der Sitzungsperiode 2008 bis 2014 mit 20.000 € festgelegt und seither nicht verändert. Daran gekoppelt ist die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse bis zum fünffachen dieses Betrages, mithin 100.000 €

Aufgrund steigender Preise und der damit im Zusammenhang stehenden Anhebung der Wertgrenzen in Vergabeverfahren spricht vieles dafür, die obengenannten Wertgrenzen in der künftigen Geschäftsordnung anzuheben. Dies führt zu einer höheren Flexibilität der Verwaltung und einer Entlastung sowohl der beschließenden Ausschüsse als auch des Stadtrates und trägt somit gleichzeitig zum Bürokratieabbau bei.

Eine Anpassung der anderen in der Geschäftsordnung verankerten Wertgrenzen für z.B. überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, bedürfen wegen der geringen Praxisrelevanz aus Sicht der Verwaltung keiner Erhöhung.

§ 7 Abs. 4 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

Es wird vorgeschlagen den in der letzten Sitzungsperiode neu eingerichteten Zukunfts-, Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschuss (ZEN) ersatzlos zu streichen. Hierzu Bedarf es auch noch einer Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes (siehe TOP 4).

Begründung:

Die Themen die zur Behandlung diesem Ausschuss zugewiesen waren, sind meist in den anderen regelmäßigen Ausschüssen ebenfalls Gegenstand von Beratungen und Beschlussfassungen, so dass eine „Doppelbehandlung“ vermieden werden sollte. Zuletzt wurde der ZEN wegen fehlender Themen auch kaum noch einberufen.

§ 22 Abs. 3 Tagesordnung

Dieser Paragraph korrespondiert mit § 34 (Art der Bekanntmachung). Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung ist eine Veröffentlichung der Tagesordnung im Amtsblatt nicht mehr erforderlich. Die Stadt Erlenbach a.Main gibt, sofern der Stadtrat dem Verwaltungsvorschlag folgt (Vergl. TOP 2) kein eigenes Amtsblatt mehr heraus, was die Möglichkeit eröffnet die ortsüblichen Bekanntmachungen durch Niederlegung im Rathaus und Bekanntmachungshinweis auf der städtischen Homepage zu veröffentlichen. Mit der Festlegung des Termins der Veröffentlichung auf den Termin des Ladungstermins für das Gremium ist auch sichergestellt, dass sich nicht mehr um eine vorläufige Tagesordnung handelt, sondern um die endgültige Tagesordnung.

§ 34 Art der Bekanntmachung (Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen)

Gemäß Artikel 26 Abs. 2 GO sind Satzungen auszufertigen und im Amtsblatt der Gemeinde amtlich bekannt zu machen. Für den Fall, dass die Gemeinde kein Amtsblatt im Sinne des Satzes 1 hat, kann die amtliche Bekanntmachung auch dadurch bewirkt werden, dass die Satzung in der Verwaltung der Gemeinde niedergelegt wird und die Niederlegung digital über das Internet auf einer öffentlichen Internetseite der Gemeinde (Homepage) bekanntgegeben wird. Da die Stadt Erlenbach a. Main die Herausgebereigenschaft der Stadtinfo 2010 abgegeben und gleichzeitig die Satzung über das Amtsblatt der Stadt Erlenbach a.Main aufgehoben hat, hat die Stadt Erlenbach a.Main kein eigenes Amtsblatt mehr, was die zuvor beschriebene Möglichkeit der Bekanntmachung von Satzungen eröffnet. (Vergl. TOP 2).

Weiteres Vorgehen

Weitere Änderungen werden von Seiten der Verwaltung nicht vorgeschlagen. Es steht natürlich den Fraktionen frei, weitere Vorschläge in die Diskussion einzubringen, über die dann ebenfalls beraten werden kann.

Sollte sich das Gremium in der Sitzung nicht auf einen mehrheitlich tragfähigen Vorschlag verständigen können oder weiteren Beratungsbedarf haben, ist verwaltungsseitig eine weitere Sitzung am Dienstag, 19.05.2026 vorgesehen. Sollte dies nicht notwendig sein, kann am Ende der Sitzung gegebenenfalls ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat gefasst werden.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf geht anhand des Entwurfs der diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist auf die Punkte ein, die entweder inhaltlich oder redaktionell einer Änderung bedürfen.

Dabei werden folgende inhaltlichen **Änderungen** vorgenommen:

§ 5 Abs. 1 Satz 2

Eine Fraktion muss mindestens **3** Mitglieder haben.

§ 7 Abs 4 1.

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **200.000 €** im Einzelfall

§ 7 Abs 4 2.

Der Bau- und Umweltausschuss ist für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **200.000 €** im Einzelfall in nachfolgenden Angelegenheiten tätig:

§ 7 Abs 4 3.

Zukunfts-, Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschuss **entfällt**

§ 7 Abs 4 4.

Wird zu § 7 Abs. **4 3.**

§ 7 Abs 4 3. **NEU**

Der Kultur- und Sozialausschuss ist für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von **200.000 €** im Einzelfall in nachfolgenden Angelegenheiten tätig:

§ 11 Abs. 2 2.

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von **40.000 €** im Einzelfall, wobei diese Einzelfallregelung in einer Gesamtmaßnahme bzw. einem Projekt nur einmal in Anspruch genommen werden kann,

§ 22 Abs. 3

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²**Die Tagesordnung wird zusätzlich in der Stadtinfo veröffentlicht.** ³Liegt der Redaktionsschluss des Amtsblattes dabei mehr als fünf Tage vor den Sitzungstermin, so ist die Tagesordnung als „vorläufige Tagesordnung“ zu bezeichnen. ⁴Der Veröffentlichung ist in diesem Fall der Hinweis beizustellen, dass die endgültige Tagesordnung spätestens ab dem dritten Tag vor der Sitzung an der Amtstafel im Rathaus angeschlagen ist. ⁵Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

§ 23 Abs. 3

(3) ¹**Mit der Tagesordnung** sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, **z.B. Planausschnitte und weitere zur Beratung notwendige Unterlagen** übermittelt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.

§ 32 Abs. 3 und Abs. 5

Hier wurde diskutiert, ob die Niederschriften nicht öffentlicher Sitzungen den Stadtratsmitgliedern im RIS zur Verfügung gestellt werden. Dies sei zulässig und würde in anderen Gebietskörperschaften so gehandhabt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gelte ja für alle Stadtratsmitglieder.

Die Rechtsfrage wird bis zur Stadtratssitzung am 21.05.2026 nochmals geklärt und die Stadtratsmitglieder entsprechend informiert.

Es besteht jedoch Einigkeit darüber, dass die Zustimmung zum von der Verwaltung vorgelegtem Empfehlungsbeschluss in dieser Sitzung, nicht von der Klärung dieser Frage abhängig gemacht wird.

§ 34 Art der Bekanntmachung wird wie folgt **neu gefasst**:

(1) ¹**Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Stadt zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung digital über das Internet unter www.stadt-erlenbach.de bekanntgegeben wird.** ² Die Bekanntgabe auf der Internetseite erfolgt erst, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist. ³ Sie wird frühestens nach 14 Tagen wieder gelöscht. ⁴ Es wird schriftlich oder elektronisch festgehalten, wann die digitale Bekanntgabe auf der Internetseite verfügbar war und wann sie wieder gelöscht wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) ¹ **Soweit eine zusätzliche analoge Form der Bekanntmachung gesetzlich zwingend erforderlich ist, erfolgen Bekanntmachungen der Niederlegung unter der in Absatz 1 Satz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich durch Anschlag an der Gemeindetafel.** ²**Die Gemeindetafel befindet sich am rückwärtigen Eingang des Rathauses, Bahnstraße 26, 63906 Erlenbach a.Main.**

(3) **Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf über das Internet unter der öffentlich zugänglichen Internetseite nach Absatz 1 Satz 1 hingewiesen.**

(4) Das jeweils gültige Ortsrecht (Satzungen und Verordnungen) sowie sonstige bedeutende Regelungen für den städtischen Bereich sind auf der städtischen Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(5) Beschlüsse der Gremien sollen ortsüblich und auch in der Stadinfo veröffentlicht werden.

Nachdem es keine weiteren Vorschläge zur Änderung gibt schließt Bürgermeister Christoph Becker und lässt über den Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat abstimmen.

Die finale Fassung der künftigen Geschäftsordnung wird, unter Berücksichtigungen der vorgeannten Änderungen, den Stadträten mit der Einladung zur Stadtratssitzung zur Verfügung gestellt.

Rechtslage:

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 GO gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Das bedeutet, dass die in der abgelaufenen Sitzungsperiode vom alten Gremium beschlossene Geschäftsordnung mit Ablauf des 30.04.2026 seine Gültigkeit verloren hat und der neue Stadtrat eine neue Geschäftsordnung beschließen muss.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Geschäftsordnung für die Sitzungsperiode 2026 bis 2032 wird in der vorgelegten Fassung, mit den in der Sitzung des Geschäftsausschusses am 11.05.2026 beratenen Änderungen, Anmerkungen und Streichungen, beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

4	Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes; Beratung und Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat
----------	---

Der letzte Stadtrat hat eine Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes erlassen. Diese ist, im Gegensatz zur Geschäftsordnung des Stadtrates, über das Ende der Sitzungsperiode gültig, bis eine neue Satzung erlassen wird.

Wesentliche Inhalte sind:

1. Die Zusammensetzung des Gremiums
2. Die Anzahl und Größe der ständigen Ausschüsse
3. Die Bestellung von Beiräten und Beauftragten
4. Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie deren Entschädigung
5. Die Rechtsstellung des ersten und der weiteren Bürgermeister

Zu 1)

Hier gibt es keinen Regelungsbedarf

Zu 2)

Die Verwaltung regt an, die Anzahl der ständigen Ausschüsse und deren Größe zu überdenken.

Es wird vorgeschlagen den in der letzten Sitzungsperiode neu eingerichteten Zukunfts-, Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschuss (ZEN) ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Themen die zur Behandlung diesem Ausschuss zugewiesen waren, sind meist in den anderen regelmäßigen Ausschüssen ebenfalls Gegenstand von Beratungen und Beschlussfassungen, so dass eine „Doppelbehandlung“ vermieden werden sollte. Zuletzt wurde der ZEN wegen fehlender Themen auch kaum noch einberufen.

Eine Reduzierung der Zahl der Ausschussmitglieder von z.B. 10 auf 8 würde die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Stadtrat exakt abbilden, könnte zu einer effizienteren Sitzungsführung führen und spart am Ende Sitzungsgelder.

Zu 3)

Nachdem der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2025 der Einführung einer Rahmenvereinbarung als Arbeitsgrundlage für die städtischen Beauftragten und Beiräte zugestimmt hat, erscheint es sinnvoll, die Satzung aufgrund der dadurch erfolgten Änderungen anzupassen.

Zu 4)

Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie der Pauschalentschädigung für Verdienstausschlag sind beim Erlass einer neuen Satzung immer Thema.

Nachfolgende die Entwicklung dieser Beträge:

Sitzungsperiode	Aufwandsentschädigung	Sitzungsgeld	Pauschalentschädigung
2020 bis 2026	65 €	30 €	23 €
2014 bis 2020	65 €	30 €	23 €
2008 bis 2014	60 €	25 €	18 €
2002 bis 2008	55 €	20 €	13 €

Beim Erlass der aktuellen Satzung bestand Einigkeit im Gremium, die genannten Beträge für die Sitzungsperiode 2020 bis 2026 nicht zu erhöhen.

„Es besteht Einvernehmen im Gremium darüber, dass die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und der Pauschalentschädigung für den Verdienstausschlag von selbständig Tätigen unverändert bleiben.“ (Auszug aus dem Protokoll des HFA am 12.11.2020)

Der Entwurf einer neuen Satzung, mit den von der Verwaltung vorgeschlagenen Positionen über die beraten werden sollte, ist dem Protokoll als **Anlage 3** beigefügt.

Diskussionsverlauf:

Der Leiter des Hauptreferates Uwe Kampf geht anhand des Entwurfs der diesem Protokoll als Anlage beigefügt ist auf die Punkte ein, die entweder inhaltlich oder redaktionell einer Änderung bedürfen.

§ 2 Abs. 1 a), b), d)

Die **Größe der ständigen Ausschüsse** wird von 10 auf **8** reduziert.

§ 2 Abs 1 c)

Der Zukunfts-, Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschuss (**ZEN**) wird ersatzlos **gestrichen**.

§ 3 Beiräte und Beauftragte wird wie folgt **neu gefasst**:

¹Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Beauftragte:

- a) Familienbeauftragte**
- b) Integrationsbeauftragte**
- c) Seniorenbeauftragte**
- d) Umweltbeauftragte**

²Die Dauer der Bestellung beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

³Der Stadtrat bestellt einen Jugendbeauftragten.

⁴Der Stadtrat bestellt weiterhin zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Beiräte:

- a. Familienbeirat**
- b. Integrationsbeirat**
- c. Seniorenbeirat**

⁴Die Zusammensetzung der Beiräte und die Dauer der Bestellung sind in der jeweils aktuellen Rahmenvereinbarung für städtische Beiräte festgelegt.

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt **neu gefasst**:

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit

- a) eine monatliche Aufwandsentschädigung von **80 €** und
- b) ein Sitzungsgeld von je **40 €** für notwendige Teilnahme an Sitzungen oder Ortsbesichtigungen des Stadtrates oder eines Ausschusses.
- c) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit zusätzlich 15 € monatlich sowie weitere 5 € pro Fraktionsmitglied monatlich**

§ 4 Abs. 2 über folgenden Änderungsvorschlag wird **gesondert abgestimmt**:

- d. Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 €.**

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt **neu gefasst**:

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. **Außerdem werden die Kosten für die Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungen und/oder bei staatlich anerkannten Bildungsträgern übernommen.**

Nachdem es keine weiteren Vorschläge zur Änderung gibt schließt Bürgermeister Christoph Becker und lässt über den Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat abstimmen. Dabei lässt er über den Vorschlag einer zusätzlichen Entschädigung für den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses gesondert abstimmen

Die finale Fassung der Satzung wird, unter Berücksichtigungen der vorgenannten Änderungen, den Stadträten mit der Einladung zur Stadtratssitzung zur Verfügung gestellt.

Rechtslage:

Im Rahmen der Kommunalen Selbstverwaltung hat jede Gemeinde das Recht, eine Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes zu erlassen. Die Zuständigkeit hierzu liegt beim Stadtrat.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird in der vorgelegten Fassung, mit den in der Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses am 11.05.2026 beratenen Änderungen, beschlossen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

In § 4 Abs. 2 wird folgender Unterpunkt d) aufgenommen:

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss erhält jährlich eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 50 €.

Mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 6 Anwesend 11

5 Runder Tisch ICO Süderweiterung; Entsendung von Vertretern des Stadtrates - Beratung und gegebenenfalls Beschlussempfehlung an den Stadtrat

In seiner Sitzung am 06.04.2023 hat der Stadtrat folgenden Beschluss gefasst:

„Dem Eckpunktepapier „ICO-Süderweiterung“ vom 28.03.2023 für ein verändertes Süderweiterungsverfahren des ICO-Geländes wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird zur sofortigen Unterschrift ermächtigt. Im nächsten Schritt soll dies in einer Bürgerversammlung am 24.04.2023 der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden.“

In diesem Eckpunktepapier sind auch die Teilnehmer für den Runden Tisch ICO-Süderweiterung benannt:

- 1x Bürgermeister der Stadt Erlenbach (Federführend)
- Bis zum offiziellen Amtsantritt: 1x Nachfolger des amtierenden Bürgermeisters
- 3x Personen Mainsite / ICO
- 1x Landschaftsplaner, der den Plan ausarbeitet
- 1x Person als Vertreter/in der BI
- 1x Person des Bund Naturschutz
- 1x Person des Landesbund für Vogel- und Naturschutz
- 1x Person des Erlenbacher Naturschutzvereins
- 1x Person der Anrainer des Uferrains
- 4x Fraktionsvertreter aus dem Stadtrat**
- 1x Umweltbeauftragter

Zum Zeitpunkt des Beschlusses über das Eckpunktepapier waren im Stadtrat nur vier Fraktionen vertreten. Von diesen wurden zu den Terminen jeweils eine Person als Vertretung entsandt. Eine personenbezogene Festlegung wurde nicht getroffen.

Für die nächsten Termine ist es aufgrund des Eckpunktepapieres ausgeschlossen, dass der Stadtrat künftig mit 5 Personen vertreten sein wird. Dies setzt das Einvernehmen aller Unterzeichnenden des Eckpunktepapiers voraus (Stadt Erlenbach a. Main – Vertreter der BI – Mainsite GmbH & Co.KG). Mit einer Zustimmung durch die anderen beiden „Vertragsparteien“ ist jedoch nicht zu rechnen.

Im Sinne der Kontinuität des Prozesses wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, dass die bisher im Stadtrat vertretenen Fraktionen auch weiterhin Vertreterinnen und Vertreter an den Runden Tisch entsenden.

Diskussionsverlauf:

Bürgermeister Christoph Becker stellt den Sachverhalt vor.

Anschließend erläutert der Vorsitzende der AfD Fraktion Stefan Fuchs den zu diesem Tagesordnungspunkt von der Fraktion eingebrachten Antrag, der diesem Protokoll als **Anlage 4** beigefügt ist und zieht diesen Antrag nach kurzer Beratung zurück.

Anschließend lässt Bürgermeister Christoph Becker über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss:

Dem Stadtrat wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Unter Berücksichtigung der Festlegungen im Eckpunktepapier zur „ICO-Süderweiterung“ werden zu den künftigen Runden Tischen weiterhin von Fraktionen CSU, SPD, FW, Bündnis 90/Die Grünen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter entsandt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6 Anfragen aus dem Gremium

Es gibt keine Anfragen aus dem Gremium.

Erster Bürgermeister Christoph Becker schließt um 21:38 Uhr die öffentliche Sitzung des Geschäftsordnungsausschusses.

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

Uwe Kampf
Schriftführer